

Asiatischer Laubholzbockkäfer - Aufhebung der Allgemeinverfügung

Das Regierungspräsidium Freiburg und das Landratsamt Böblingen erlassen nach § 49 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Verfügung

1. Die Allgemeinverfügungen des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und des Landratsamts Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) auf Gebieten der Gemeinden Hildrizhausen, Altdorf, Gärtringen und Ehningen vom 31.08.2016, Aktenzeichen: 44-8241.22 und die Änderung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2016, Aktenzeichen: 44-8241.22_1 werden widerrufen.
2. Diese Verfügung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

Der Widerruf der o.g. Allgemeinverfügungen beruht auf § 49 Abs.1 LVwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. In der Gemeinde Hildrizhausen wurde im Jahr 2016 ein Befall des Asiatischen Laubholzbockkäfers festgestellt. Zur Kontrolle und Bekämpfung des Schädling erließen das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und das Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, die vorgenannten Allgemeinverfügungen und setzten darin abgegrenzte Gebiete sowie Befalls- und Pufferzonen fest. Die Abgrenzungen waren nach der Allgemeinverfügung für mindestens 4 Jahre aufrechtzuerhalten.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt wurden und seit 2016 kein weiterer Befall innerhalb des abgegrenzten Gebiets auftrat, besteht gem. Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 keine Notwendigkeit, die Allgemeinverfügung aufrechtzuerhalten.

Böblingen, den 14.12.2020

Freiburg, den 14.12.2020

Martin Wuttke
Landratsamt Böblingen, Dezernat 4,
Umwelt und Klima

Gabriele Wicht-Lückge
Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 8, Höhere Forstbehörde